

Auf Grund von Bedenken und Anregungen, die während der Auslegungsfrist des Bebauungsplanes vorgebracht worden sind, hat der Rat der Gemeinde Kaarst in seiner Sitzung vom 3. 5. 1972 die in violetter Tusche eingetragenen Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
Für die Richtigkeit der Eintragungen
Kaarst, den 4. 5. 1972

GEMEINDE KAARST
BEBAUUNGSPLAN NR. 38/B

für das Gebiet "Am Dreeskamp"

Kreis Grevenbroich , Gemarkung Kaarst , Flur 22

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung

Hamm, den 13. Jan. 1972

Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.

Kaarst, den 20. i. 1972

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 5.2.1972
hat dieser Plan - mit Begründung - gemäß
§ 2 (5) BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S.
341) in der Zeit vom 17.2.1972 - 20.2.1972
bis einschließlich 20.2.1972
öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Kaarst hat diesen Bebauungsplan gemäß §§ 4 und 25 der Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 10 des BBAuG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341) und der 1. Durchführungsvorordnung zum BBAuG. vom 29. November 1960 (GV.Nr. S.433) am 3. 5. 1972 als Satzung beschlossen.

Karsai, den 23. 3. 1972
Der Gemeindedirektor
Blanke
(Blanke)

Kaerst, den 4. S. 1972
Für den Rat der Gemeinde
[Signature]
(Klewe) (Schneinmann)
Bürgermeister Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 Abs. 1, vom 23. Juli 1950 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Die Genehmigungsvorlage enthält - keine - Einschränkungen, Auflagen und Hinweise.

am 12. August, vom 23. Juni 1960 (BGBI. I. 341) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom **28.6.78** sowie die öffentliche Auslegung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung - am **8.7.78** ortsüblich bekannt gemacht worden.

18551 Dorf, den 20.6.1972
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:

K. K. K.

Kaarte: 8. 7. 1972
Der Gemeindevorstand
zu Vertretung:


	Straßenverkehrsflächen, Benutzung nur für Anlieger
	Fläche für Versorgungsanlagen (Transformatorstation)
	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBodG)
	Private Grünanlage
	Maßzahl
	Baumbeplantung zwingend
	Öffentliche Grünfläche bzw. öffentliche Grünanlage
	Spielplatz
	Parkanlage
	* — * fortläufige Planungsmaßnahme
GRZ	Grundflächenzahl
GFBZ	Geschoßflächenzahl
	Das Höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 der BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Flächen und die Bestimmungen der BauNVO über Baulinien, Grenzabstände und Abstandsflächen nicht eingeschränkt wird.
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
O	Offene Bauweise
TERR	Terrassenbauweise
g	Durchschnittliche Geschlossene Kaufweise
	Straßenbegrenzungslinie
	Gehweg
	Fahrbahn
	Gehweg
	Straßenbegrenzungslinie
	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze, Garagen und Tiefgaragen einschließlich Zufahrten auf den Baugrundstücken
	G _a = Garagen G _{st} = Gemeinschaftsstellplätze
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der angrenzenden Grundstücke
	zu belebende Flächen
	FLD = Flächach StB = Satteltach DN = Dachneigung in Grad
	Firstrichtung zwingend
	Vorhandene Drosselzeichen und Grundstücksgrenzen
	Teilungsvorschläge
	Vorhandene Vollerhebung
	Vorhandene Wirtschaftsgebäude und Garagen

Aufgrund des § 4 der mehrerwähnten PrV ist das Land VV in der Fassung der Bekanntmachung vom
 11.06.1993 (GV.Nr. S. 656/VSt. 2002)
 § 5 und § 6 der mehrerwähnten PrV (BauV) von der zitierten Fassung der Gemeindeordnung
 Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Gemeinde (BauN) in der Fassung der
 Bekanntmachung vom 26.11.1966 (SBl.I. S. 1237)
 § 7 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Gemeinde (BauN) in der Fassung
 vom 21.6.1970 (GV.Nr. S. 299/SSt. 232) in Verbindung mit
 § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Gestaltung des Land VV (BauV) in der Fas-
 sung vom 27.1.1970 (GV.Nr. S. 36)
 hat der Rat der Gemeinde Karlsruhe in der Sitzung vom
 10.03.2009 beschlossen, das oben zitierte Bebauungsplanverfahren gemäß § 10 BauN, die Gestaltungs-
 verschriften gemäß

grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 3 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Grünflächen, erkennbar sind, auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtbetriebl. Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Sonstige nichtbetriebl. Gewerbebetriebe.

Die übrigen Ausnahmen nach Ziff. 2-6 sind nicht zulässig.

Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO.

Zulässig sind nur Wohngebäude, § 3 (3) BauNVO ist nicht zulässig.

Baugrenze

Die überbauten Grundstücksränder ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen in Verbindung mit den Zeitangaben der BauNVO von 1960 (§ 6 Abs. 1 S. 2, 377), über Bauweise und Grenzabstände.